

Position zum Stammzellgesetz

Am 11. April hat der Deutsche Bundestag Änderungen im Stammzellgesetz beschlossen. Der Stichtag wurde auf den 1. Mai 2007 festgesetzt und die Rechtssicherheit erhöht. Eine akzeptable Regelung, wenngleich sie hinter den hier dokumentierten Positionen des VBIO zurückbleibt.

Die Erforschung humaner embryonaler Stammzellen ist ein zukunftsweisendes Forschungsfeld, dessen Bearbeitung in verschiedenen Staaten intensiv betrieben und mit öffentlichen Geldern gefördert wird. Die deutschen Forschungsaktivitäten mit humanen embryonalen Stammzellen sind hingegen bescheiden. Bis April 2008 wurden 29 Versuche genehmigt. Ursache hierfür sind die restriktiven Regelungen des intensiv und kontrovers diskutierten Stammzellgesetzes von 2002. Dieses basiert auf dem Grundkonsens, wonach von deutschem Boden und mit deutscher Beteiligung kein Anreiz zur Herstellung von humanen embryonalen Stammzelllinien erfolgen soll. Quasi als „Kompromiss“ darf Forschung an Zelllinien, die vor dem 1. Januar 2002 im Ausland hergestellt wurden, jedoch genehmigt werden. Dadurch ist die Forschungsfreiheit in Biowissenschaften und Biomedizin stark eingeschränkt. Viele der aktuellen Forschungsansätze lassen sich mit den in Deutschland zur Verfügung stehenden veralteten Linien gar nicht sinnvoll untersuchen (siehe hierzu die Stellungnahme der DFG vom Herbst 2006 http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/2006/download/stammzellforschung_deutschland_lang_0610.pdf).

Adulte Stammzellen wurden bei bestimmten Fragestellungen der Grundlagenforschung und in therapieorientierten Projekten erfolgreich eingesetzt. Sie besitzen aber im Gegensatz zu embryonalen Stammzellen nur ein eingeschränktes Potenzial zur Vermehrung und Ausdifferenzierung. Die Erforschung adulter Stammzellen kann daher die Erforschung embryonaler Stammzellen nicht ersetzen. Es wird im Gegenteil immer deutlicher, dass Wissen aus der embryonalen Stammzellenforschung essentiell ist, um die Funktion adulter Stammzellen besser zu verstehen.

I. Stichtagsregelung

Es wurden verschiedene Verfahren vorgeschlagen, die auch deutschen Forschern die Arbeit mit neueren Stammzell-Linien möglich machen sollen. So etwa die einmalige Neufestsetzung des Stichtages oder die Einzelfallprüfung im Sinne des Mehrheitsgutachtens des Ethikrates vom Juli 2007 (http://www.ethikrat.org/stellungnahmen/pdf/Stn_Stammzellgesetz.pdf)

Die Abschaffung der Stichtagsregelung wäre aus Sicht der biowissenschaftlichen Forschung notwendig.

Aus Sicht des VBIO müssen die strengen und bewährten Prüfverfahren beibehalten, die Stichtagsregelung jedoch aufgehoben werden.

Die am 11. April 2008 beschlossenen Änderungen (Drs. 16/7981) sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Eine einmalige Verschiebung des Stichtages aber nicht ausreichend. Das Ziel, das von deutschem Boden kein Anreiz zur Herstellung von Stammlinien ausgehen sollte, hätte auch durch einen nachlaufenden Stichtag von 12 Monaten erreicht werden können. Alle Stammzell-Linien, die mindestens ein Jahr bestehen, sollen in deutschen Forschungseinrichtungen und von deutschen Forschern straffrei genutzt werden dürfen.

II. Rechtsunsicherheit und Strafandrohung

Die bis zur Gesetzesänderung bestehende Rechtsunsicherheit für Biowissenschaftler und Biomediziner war enorm. Nicht einmal Verfassungsjuristen konnten eindeutig definieren, wann, wo und womit sich ein Stammzellforscher strafbar macht.

Der VBIO begrüßt, dass durch die jüngsten Änderungen im Stammzellgesetz größerer Rechtssicherheit hergestellt werden konnte.

III. Begrenzung des Geltungsbereiches

Die bisherige Regelung hat wissenschaftliche Kooperationen mit Institutionen im Ausland erschwert, und z. T. auch verhindert. Der Geltungsbereich des Stammzellgesetzes wurde durch den Beschluss des Bundestages vom 11. April auf das Inland begrenzt. Dadurch entfiel auch die problematische – die Rechtsunsicherheiten noch vergrößernde – Interpretation des Begriffes „Mitwirkung“.

Die Begrenzung des Stammzellgesetzes auf das Inland, wie sie mit der Gesetzesänderung beschlossen wurde, war überfällig. Damit bleiben deutsche Forscher straffrei, die sich im Ausland an Projekten beteiligen, bei denen Embryonen verwendet werden, mit denen nach deutschem Recht nicht experimentiert werden darf.

IV. Zulassung auch zu therapeutischen Zwecken

Die Grundlagenforschung an humanen embryonalen Stammzellen liefert wichtige Erkenntnisse, auch über Krankheitsmechanismen. Perspektivisch wird aber ein Teil der Forschungsarbeiten ins Leere laufen, da eine therapieorientierte Forschung bei den derzeit gültigen Regelungen nicht möglich ist. In Deutschland entwickelte Verfahren, werden zukünftig wohl von ausländischen Institutionen aufgegriffen und umgesetzt. Das ist volkswirtschaftlich unsinnig, und in Hinblick auf den wissenschaftlichen Nachwuchs kontraproduktiv. Wie kontraproduktiv eine eingebaute „Sollbruchstelle“ ist, zeigt das Beispiele Grüne Gentechnik, bei der talentierte Nachwuchskräfte zunehmend ins Ausland abwandern.

Aber auch der europäische Kontext wirft hier Fragen auf: Wie sinnvoll investiert sind die – zum Beispiel im Rahmen des 6. und 7. Forschungsrahmenplans – auch aus deutschen Mitteln gespeisten Fördermittel, wenn die Verwertung anderen überlassen wird oder sogar ganz unterbleibt?

Aus Sicht des VBIO ist die auch weiterhin gültige Beschränkung auf die Grundlagenforschung kurzsichtig: In den letzten Jahren hat es bei der Entwicklung von patienten-, von krankheitsspezifischen embryonalen Stammzellen erhebliche Fortschritte gegeben. So können molekulare Prozesse schwerer menschlicher Erkrankungen direkt an menschlichen Zellen studiert werden. An diesen Zellen können neue Signalwege erforscht, Wirkstoffe entwickelt und ihre Wirkung untersucht werden. Diese Zelllinien müssen auch in Deutschland für Wissenschaftler zugänglich gemacht werden.

Berlin, April 2008